©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

Fischereiwirtschaft und Fischereibiologie

NACHTRAG ZUR FISCHZUCHTFIBEL 2004

Informationen zur Rückstandsproblematik in Erzeugnissen der Aquakultur

1. Unbedenklichkeitsbescheinigung: Das ehemalige Formblatt wurde geändert und befindet sich als neues Formblatt im Anhang. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung dient zur Bestätigung der Rückstandsfreiheit und ist bei jedem Inverkehrbringen von Erzeugnissen der Aquakultur zu verwenden. Bei Verkauf kleinster Fischmengen kann jedoch die Rechnung mit einem Stempel mit dem Wortlaut »Unbedenklich gem. § 10(2) und (4) Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. 2006/110 idgF« versehen werden.

2. Kontrollpflicht: Substanzen, für die die Feststellung eines Rückstandshöchstwertes nicht vorgesehen ist (Anhang II der VO des Rates Nr. 2377/90/EWG: Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten), werden im Normalfall bei Rückstandskontrollen nicht berücksichtigt. Dazu zählen u. a. Benzalkoniumchlorid, Branntkalk, Formaldehyd, Jodophore, Kalziumchlorid, Kalziumkarbonat, Kupfersulfat, Natriumchlorid, Peressigsäure und Wasserstoffperoxid.

3. Behandlung von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen: Prinzipiell dürfen dazu nur in Österreich zugelassene Tierarzneimittel (TAM) verwendet werden. Die Fachinformation zu diesen TAM ist verbindlich (§ 4 Tierarzneimittelkontrollgesetz). Ihr Einsatz ist an die tierärztliche Verschreibungspflicht gebunden. Umwidmungen oder Sonderimporte sind im Falle des Therapienotstandes ausschließlich dem Tierarzt vorbehalten!

4. Verbotene Substanzen: Zu den verbotenen Substanzen zählen unter anderem Malachitgrün oder Chloramphenicol, deren Anwendung strengstens verboten ist. Bei diesen Substanzen darf kein Rückstandswert > 0 gefunden werden.

Auch von Seiten des Wasserrechtes besteht für bestimmte Stoffe ein Einleitungsverbot in Aquakulturanlagen, z. B. für Malachitgrün, Chloramphenicol und andere Stoffe (AEV Aquakultur, BGBl. II Nr. 397/2004).

5. Verfolgbarkeit von Zu- und Verkäufen: Bestehen Sie beim Zukauf auf einer Unbedenklichkeitsbescheinigung. Vorschriftswidrig behandelte Fische (zum Beispiel mit verbotenen Substanzen oder nicht für Fische zugelassenen TAM behandelt) dürfen sich nicht in Ihrer Anlage befinden. Dies gilt für alle Stufen der Produktion.

6. Eigenkontrolle: Sie sind zur Eigenkontrolle gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verpflichtet. Die Eigenkontrolle ist nicht nur Verpflichtung, sondern kann Ihnen auch Schutz bieten. Wird nämlich in Ihrem Betrieb (Benennung als Lieferbetrieb) eine Kontrolle vorgenommen, so können die Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen für die Beweisführung äußerst hilfreich sein. Das bedeutet für Sie eine Statusverbesserung und einen Zeitgewinn im Rahmen eines Verfahrens.

a) Bei Anlieferung von Fischen aus anderen Betrieben wäre, wie bereits mehrfach angeregt, die Untersuchung eines Fisches, der noch während der Entladung entnommen wird, sinnvoll. Hat man von Fischen eines Lieferanten dreimal ein negatives Ergebnis erhalten, ist das Einfrieren einer Rückstellprobe (Beweissicherung) empfehlenswert. Nach einiger Zeit sind jedoch wieder Kontrolluntersuchungen durchzuführen.

b) Im eigenen Betrieb sollte vierteljährlich eine Probe – jeweils aus unterschiedlichen Haltungseinheiten, bevorzugt von den Speisefischen – gezogen und auf Malachitgrün untersucht werden. Einmal jährlich sollte auf Chloramphenicol und antimikrobiell wirksame Substanzen untersucht werden.

Die Vorgangsweisen unter 6a und 6b sind Empfehlungen, wie eine Eigenkontrolle organisiert werden könnte!

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

Unbedenklichkeitsbescheinigung
für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen der Aquakultur

Verkäufer (Verfügungsberechtiger)	**Käufer**
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Betriebsnummer/TGD-Nr.:	
Name und Adresse des Betreuungstierarztes:	

	Fischart	**Fischmenge**	**Herkunftsanlage**
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Der Verfügungsberechtigte (Betreiber der Anlage bzw. von diesem ermächtigte Person) bestätigt, dass die in Verkehr gebrachten Fische keine Krankheitserscheinungen zeigen und den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 4 der Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl II Nr. 110/2006 in der geltenden Fassung, entsprechen, d.h. dass

- die Fische nicht vorschriftswidrig behandelt wurden,
- alle tierärztlichen und Eigenbehandlungen in Form von Aufzeichnungen nachvollzogen werden können,
- die vorgeschriebenen Wartezeiten eingehalten wurden sowie
- die Tiere keine Rückstände in Mengen aufweisen, welche die zulässigen Höchstmengen überschreiten.

Der Verfügungsberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die von ihm gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum und Unterschrift
Verkäufer

Datum und Unterschrift
Käufer

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

7. Untersuchungskosten (Stand nach Umfrage im Mai 2007):
Gesamtgebühr für die Malachitgrünuntersuchung: € 85,– ohne MwSt. (die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien bietet auf schriftlichen Antrag auch Rabatte für 30/50/100 Proben an)

Gesamtgebühr für Chloramphenicol-Untersuchung (Privatprobe): € 75,– ohne MwSt. (Erstuntersuchung)

Gesamtgebühr für Bestätigungsuntersuchung: € 226,87 ohne MwSt.

Gebühr für Nachweis antimikrobiell wirksamer Stoffe (Privatprobe): € 10,– ohne MwSt. (Erstuntersuchung)

Gesamtgebühr für Bestätigungsuntersuchung: in etwa € 252,90 ohne MwSt. (Höhe der Kosten ist abhängig von nachzuweisenden Substanzen)

Bestätigungsuntersuchung: Die im Rahmen der amtlichen Untersuchung bei positivem Befund (qualitativer Nachweis einer Substanz) durchzuführende Bestätigungsuntersuchung kann bei Eigenkontrollen entfallen (Kostengründe!). Es ist daher in Ihrem schriftlichen Untersuchungsauftrag festzuhalten, dass bei positivem Ergebnis eine Bestätigungsuntersuchung nur nach Rücksprache durchzuführen ist (Angabe von Name und Telefonnummer!).

Sind andere Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle erforderlich, so ist Kontakt mit dem Betreuungstierarzt oder dem für den Betrieb zuständigen Amtstierarzt aufzunehmen.

8. Untersuchungsstellen:
- Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien (LUA Wien): Malachitgrün
- Veterinärmedizinische Institute der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) in Mödling, Graz, Linz und Innsbruck: Chloramphenicol und antimikrobiell wirksame Stoffe.

9. Oberlieger: Besteht nach Ausschluss aller anderen Möglichkeiten –
a) keine Anwendung durch den Fischzüchter
b) keine Kontamination durch Zukauf –
der Verdacht eines Eintrages durch Oberlieger, so ist dies dem zuständigen Amtstierarzt zu melden.
Ist der Oberlieger nicht bekannt und ein Zugang zu der Anlage nicht möglich, so wäre »eine Anzeige gegen Unbekannt« denkbar, da hier aus lebensmittelrechtlicher aber auch wasserrechtlicher Sicht Handlungsbedarf besteht.
Die Situation für einen Fischzüchter ist alles andere als einfach, wenn er als Verursacher von Rückständen in Fischen und daraus hergestellten Lebensmitteln angegeben wird.
Es muss aber jedem Fischzüchter bewusst sein, dass er nach dem derzeit geltenden EU-Recht (Verordnung [EG] NR. 178/2002) als Lebensmittelunternehmer die volle Verantwortung für die von ihm produzierten Erzeugnisse der Aquakultur trägt. Bei Verdacht einer illegalen oder nicht korrekten Anwendung von Substanzen ist daher die Kooperation mit der Behörde und eventuell mitbetroffenen Teichwirtschaften sowie besonnenes Vorgehen und nicht gegenseitige Schuldzuweisung gefragt.
Der Schutz des Konsumenten und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben müssen vorrangig sein, denn nur auf dieser Basis (unter Beachtung dieser Empfehlungen) können der gute Ruf der österreichischen Fische bewahrt bzw. verbessert sowie wirtschaftliche Schäden minimiert werden.

E. Licek / M. Mikula

FISCHZUCHTFIBEL 2004

Rechtlicher Leitfaden für die Praxis der Fischzucht und Vermarktung in Österreich

Verfaßt von Dr. Elisabeth Licek

Herausgegeben vom Österreichischen Fischereiverband in Zusammenarbeit mit dem Teichwirteverband Niederösterreich, dem Verband der Teichwirte Steiermark und dem Verband der Österreichischen Forellenzüchter

Aktualisierte und erweiterte Auflage

Preis: € 10,–
+ Versand € 1,50

Bestellung bei:
Österreichischer Fischereiverband
Haberlg. 32/13A
1160 Wien
und über Internet:
www.fischerei-verband.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 2007

Band/Volume: 60

Autor(en)/Author(s): Licek Elisabeth

Artikel/Article: Informationen zur Rückstandsproblematik in Erzeugnissen der Aquakultur 172-174